

Kanonistische Studien und Texte

---

Band 61

# Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten

Herausgegeben von

Wilhelm Rees, María Roca  
und Balázs Schanda



Duncker & Humblot · Berlin

REES/ROCA/SCHANDA (Hrsg.)

Neuere Entwicklungen im Religionsrecht  
europäischer Staaten

# Kanonistische Studien und Texte

begründet von

Dr. Albert M. Koeniger †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte  
an der Universität Bonn

fortgeführt von

Dr. Dr. Heinrich Flatten †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte  
an der Universität Bonn

und

Dr. Georg May

Professor für Kirchenrecht, Kirchenrechtsgeschichte und  
Staatskirchenrecht an der Universität Mainz

herausgegeben von

Dr. Anna Egler

Akademische Direktorin i. R.

am FB 01 Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Mainz

und

Dr. Wilhelm Rees

Professor für Kirchenrecht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

---

Band 61

---

REES/ROCA/SCHANDA (Hrsg.)

Neuere Entwicklungen im Religionsrecht  
europäischer Staaten

# Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten

Herausgegeben von

Wilhelm Rees, María Roca  
und Balázs Schanda



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0929-0680

ISBN 978-3-428-14161-6 (Print)

ISBN 978-3-428-54161-4 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84161-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Ein Staat kann in unterschiedlicher Weise Kirchen und Religionsgemeinschaften begegnen, er kann sich jedoch dieser Begegnung nicht entziehen. So sind im Lauf der Geschichte in den einzelnen Ländern Europas unterschiedliche Systeme der Beziehungen von Staat und Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften entstanden. Sie reichen von einer sehr engen Verbindung in Gestalt einer Staatskirche bis hin zu einem System strikter, ja kirchen- und religionsfeindlicher Trennung. Dazwischen gibt es eine breite Palette von Staaten, die – bei grundsätzlicher Trennung und religiös-weltanschaulicher Neutralität – in zahlreichen Bereichen eine enge Kooperation pflegen und damit das Wirken der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Öffentlichkeit akzeptieren und unterstützen. Durch dieses Handeln bringen sie zum Ausdruck, dass sie den religiös-weltanschaulichen Bereich nicht in das Private abdrängen wollen.

Das Verhältnis von Staat und Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften ist mit Blick auf die Europäische Union und nicht zuletzt auf die in den Jahren 2004 und 2007 erfolgten Erweiterungen (Osterweiterungen) unter religionsrechtlichen Aspekten zu einem interessanten Thema geworden. Mehr und mehr hat das entstehende EU-Recht einen mittelbaren bzw. unmittelbaren Bezug auf Religion, auf das religiöse und kulturelle Erbe sowie auf das Grund- und Menschenrecht der Religionsfreiheit in seiner individuellen und korporativen Form genommen. Dreh- und Angelpunkt eines europäischen Religionsverfassungsrechts ist und bleibt Art. 17 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in dem sich die Union nicht nur zur Achtung jenes Status verpflichtet hat, den Kirchen und religiöse Gemeinschaften in den einzelnen Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, sondern auch dazu, mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften – in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags – einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog zu führen.

Im vorliegenden Sammelband zeichnen 41 Kolleginnen und Kollegen aus Österreich, Deutschland und dem nicht-deutschsprachigen europäischen Ausland in deutscher und englischer Sprache wohl erstmals auf einer breiteren europäischen Basis die neueren Entwicklungen in der Verhältnisbeziehung von Staat und Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften in einigen europäischen Ländern nach und leisten so einen aktuellen Beitrag zur europäischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte. Sie geben wesentliche Impulse für das Gelingen einer

guten Beziehung zwischen Staat und Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften und machen zugleich deutlich, in welchen Bereich und in welche Richtung Rechtsentwicklungen notwendig erscheinen.

Die Herausgeberin und die beiden Herausgeber danken allen Autor(inn)en für die Beiträge, ohne die der Sammelband nicht zustande gekommen wäre. Sie danken auch den zahlreichen Geldgebern, die durch ihre finanzielle Unterstützung zum Erscheinen des Bandes einen wesentlichen Beitrag geleistet haben. Es sind dies die Diözese Bozen-Brixen, die Diözese Eisenstadt, die Diözese Feldkirch, die Diözese Graz-Seckau, die Diözese Innsbruck, die Diözese St. Pölten, die Erzdiözese Salzburg, die Gemeinnützige Privatstiftung des St.-Josef-Vereins, Klagenfurt, das Institut für Praktische Theologie der Universität Innsbruck, die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, das Militärordinariat für Österreich und der Verband der Diözesen Deutschlands. Dankbar sind sie auch fr. Walter Weinberger OSB, Stift Kremsmünster, für die Redaktion und Erstellung der Druckvorlage.

Großer Dank gilt auch der Mitherausgeberin der Reihe „Kanonistische Studien und Texte, Frau Akademische Direktorin i. R. Dr. Anna Egler, für die wohlwollende Zustimmung zur Aufnahme des Sammelbandes in die Reihe sowie dem Verlag Duncker & Humblot, Berlin, und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die stets entgegenkommende fachliche Betreuung.

Innsbruck, Madrid, Budapest, am 9. Mai 2013

*Wilhelm Rees, María Roca, Balázs Schanda*

## Inhaltsverzeichnis

*Johann Bair*

- Das Ausschließlichkeitsrecht im Lichte der Beschwerdesache des Kulturvereins der Aleviten in Wien ..... 11

*Burkhard Josef Berkmann*

- Neue Fragen zum Kirchenaustritt in Österreich ..... 27

*Sophie van Bijsterveld*

- Religion and the Secular State – the Netherlands ..... 61

*Blandine Chelini-Pont und Sylvie Toscer-Angot*

- Religion und Laizität in Frankreich ..... 83

*Zoila Combalía*

- The Right to Freedom of Expression in Islam: A Comparative Perspective 101

*Paloma Durány Lalaguna*

- The Protection of the Family in the International Organizations: The European Case ..... 133

*Anna Echterhoff*

- Die COMECE als Partner im Dialog mit der Europäischen Union ..... 159

*Barbara Gartner*

- Das neue österreichische Israelitengesetz: Eine historische Annäherung ... 183

*Beatriz González Moreno*

- The Fulfillment of the 1979 Agreements between Spain and the Holy See 213

*Alejandro González-Varas Jbáñez*

- Parents' Right to Educate their Children in Spain: Religious Contents in Public Schools and Financing of Private Ones ..... 243

*Monica-Elena Herghelegiu*

- Church and State in Romania ..... 267

*Záboj Horák*

- Zur rechtlichen Situation der Theologischen Fakultäten in Tschechien .... 293

*Matti Kotiranta*

- The Recent Developments in the Relationship between State and Religious Communities in Finland ..... 303

*Jan Lipski*

- Vermögensrechtliche Autonomie der Kirche als Element der Garantie der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit am Beispiel Polens ..... 333

*Øystein Lund*

- New Developments in the Relationship between State and Religious Communities in Norway ..... 355

*Elif Medeni*

- Neuere Entwicklungen um den islamischen Religionsunterricht und die islamische LehrerInnenausbildung in Österreich ..... 373

*Luis Miguez Macho*

- Crucifixes in State-School Classrooms and Human Rights: Should the European Court of Human Rights Impose a Uniform Version of the Principle of the Secular Nature of the State? (A Legal Reflection on the “Case Lautsi”) . 387

*Hamideh Mohagheghi*

- Neue Aspekte in der Beziehung zwischen Muslime und Staat in Deutschland ..... 401

*Susana Mosquera*

- Comparing European and Inter-American Human Rights Mechanisms: A Different Approach to Protect Freedom of Expression and Freedom of Religion ..... 417

*Stefan Muckel*

- Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Erfordernisses der Gewähr der Dauer durch „die Zahl ihrer Mitglieder“ ..... 435

*Stefan Mückl*

- Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht in der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ..... 449

*Katharina Pabel*

- Die religiöse Beschneidung von Jungen im Lichte der Grundrechte in Österreich ..... 467

*Stanislav Přibyl*

- Zwei offene Fragen der staatskirchenrechtlichen Entwicklung in der Slowakei ..... 489

*Wilhelm Rees*

- Neuere Fragen um Schule und Religionsunterricht in Österreich ..... 499

*María Roca*

- Neue Probleme bei der Auslegung des Begriffes „Unverletzlichkeit“ im Vertrag zwischen dem spanischen Staat und dem Heiligen Stuhl über rechtliche Angelegenheiten vom 3. Januar 1979 ..... 535

*Andrej Saje*

- Religionsfreiheit in der Republik Slowenien nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Religionsfreiheit im Jahr 2007 – zwischen Theorie und Praxis ..... 549

*Balázs Schanda*

- Ein neues Religionsrecht in Ungarn ..... 571

*Mathias Schiltz*

- Kirche und Staat in Luxemburg: Jüngere und jüngste Entwicklungen im gegenseitigen Verhältnis ..... 587

*Stefan Schima*

- Neuerungen im österreichischen Anerkennungsrecht ..... 617

*Patrick Roger Schnabel und Katrin Hatzinger*

- Der Dialog zwischen der Europäischen Union und den Kirchen nach Art. 17 III AEUV ..... 639

*Karl W. Schwarz*

- Protestantische Theologenausbildung in mitteleuropäischer Perspektive (SOMEF). Religionsrechtliche Überlegungen ..... 667

*Piotr Stanisz*

- Relations between the State and Religious Organizations in Contemporary Poland from Legal Perspective ..... 687

*Marcin Stębelki*

- Ausgewählte Aspekte der verfassungsrechtlichen Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften in Polen in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ..... 705

*Rik Torfs*

- New Aspects in the Relationship between State and Religious Communities in Belgium ..... 727

*Arnd Uhle*

- Kirchenfinanzierung in Europa: Erscheinungsformen, Eignung, Zukunftsperspektiven ..... 749

*Heinrich de Wall*

- Der Begriff der Religionsgemeinschaft im Deutschen Religionsverfassungsrecht – aktuelle Probleme ..... 789

<i>Wolfgang Wieshaider</i>	
Religiöse Tradition und Rechtspersönlichkeit .....	813
<i>Fabian Wittreck</i>	
Perspektiven der Religionsfreiheit in Deutschland .....	825
<i>Diana Zacharias</i>	
Der postmortale Schutz religiöser Freiheit .....	859
Autorenverzeichnis .....	881

## **Das Ausschließlichkeitsrecht im Lichte der Beschwerdesache des Kulturvereins der Aleviten in Wien**

Johann Bair

Am 1. Dezember 2010 stellte der österreichische VfGH in der Beschwerdesache des Kulturvereins der Aleviten in Wien, Viyana Alevi Kültür Birliği,<sup>1</sup> fest, dass die beschwerdeführende Partei durch den angefochtenen Bescheid<sup>2</sup> der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) vom 25. August 2009, so weit damit der Antrag vom 19. März 2009 „auf Anerkennung als Islamische-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich“, „in eventu auf Anerkennung als Islamische-Alevitische Bekenntnisgemeinschaft“ abgewiesen wird, weder in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht noch wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt worden ist.

Darüber hinaus stellte der VfGH in diesem Erkenntnis aber auch fest, dass die beschwerdeführende Partei durch die Abweisung ihres weiteren Antrags „auf Feststellung des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Religionsfreiheit nach Art. 9 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)<sup>3</sup> verletzt wurde.

Wie kam der VfGH zu diesem Ergebnis?

---

<sup>1</sup> VfGH, Erk. v. 1. 12. 2010, B 1214/09.

<sup>2</sup> BMUKK-13.500/0002-KA/2009.

<sup>3</sup> BGBl. 210/1958. Nach dem in Österreich im Verfassungsrang (BGBl. 59/1964) stehenden Art. 9 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben. Nach Abs. 2 darf die Religions- und Bekenntnisfreiheit nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

## I. Die Beschwerdesache

### 1. Beschwerdeführende Partei

In ihrer VfGH-Beschwerde brachte die beschwerdeführende Partei insbesondere vor, dass die Anhänger des alevitischen Islam in Österreich keine anerkannte Religionsgesellschaft vertrete. Die gesetzlich anerkannte Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) sehe in den Aleviten keine Anhänger des Islam. Zwischen der alevitischen Glaubenslehre und der durch die IGGiÖ vertretenen Glaubenslehre bestünden fundamentale Unterschiede, die schon darin erkennbar seien, dass für die Aleviten der Koran ein Glaubensbuch und eben kein Gesetzbuch sei. Aufgrund der geschichtlichen Entwicklung und des unterschiedlichen Glaubensvollzugs sei die Entfaltung der Islamisch-Alevitischen Glaubenslehre und Identität durch die in Österreich lebenden Anhänger des alevitischen Islam nur in organisatorischer Selbständigkeit möglich. Eine solche verhinderten das Gesetz vom 15. Juli 1912, betreffend die Anhänger des Islams als Religionsgesellschaft (IslamG)<sup>4</sup> und die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 2. August 1988, betreffend die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IslamVO),<sup>5</sup> die eine Zwangsgemeinde für islamische Glaubensformen vorschrieben. Da niemand Anhänger eines gesetzlich anerkannten religiösen Bekenntnisses sein könne, ohne zugleich Mitglied der entsprechenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu sein, könne Anhänger des Islam daher nur eine Person sein, die der IGGiÖ angehöre. Aufgrund des IslamG, der IslamVO und Entscheidungen<sup>6</sup> des VfGH komme es dem Grundsatz der „Einheitsgemeinde“ entsprechend allein der IGGiÖ zu, als einzige anerkannte islamische Religionsgesellschaft in Österreich alle Anhänger des Islam in Österreich zu vertreten.

### 2. Stellungnahme der IGGiÖ

Aus der im Erkenntnis des VfGH dargestellten Stellungnahme der IGGiÖ zum Antrag der beschwerdeführenden Partei bei der BMUKK lässt sich erken-

---

<sup>4</sup> RGBl. 159/1912 i. d. F. BGBl. 164/1988. Die maßgebliche Bestimmung des IslamG lautet: „Artikel I. Den Anhängern des Islams wird [...] die Anerkennung als Religionsgesellschaft [...] gewährt.“

<sup>5</sup> BGBl. 466/1988. Die maßgebliche Bestimmung der IslamVO lautet: § 1. Die Anhänger des Islams führen als anerkannte Religionsgesellschaft die Bezeichnung „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“.

<sup>6</sup> Erwähnung fanden: VfSlg 11.574/1987 (Aufhebung der Wortfolgen „nach hanefitischem Ritus“ im IslamG), 11.624/1988 (Aufhebung der VO des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 2. Mai 1979 betreffend Genehmigung zur Errichtung der ersten Wiener Islamischen Religionsgemeinde und der Verfassung der IGGiÖ).

nen, dass die IGGiÖ in ihrer auf Einladung der Behörde abgegebenen Äußerung den Anträgen der beschwerdeführenden Partei insoweit entgegentrat, als sie anregte, „jede Bezeichnung (als) islamisch bzw. jeden Bezug auf den Islam aus [dem] vorliegenden Antrag bzw. zukünftigen Anträgen zu streichen“. Zur Begründung führte die IGGiÖ, neben dem Verweis darauf, dass sie in den Anträgen eine „unzulässige grobe Einmischung in die inneren Angelegenheiten der IGGiÖ“ sehe, insbesondere an, dass das Alevitentum eine Glaubenslehre vertrete, die „der islamischen Glaubenslehre diametral entgegensteh[e]“ und daher „als bereits außerhalb der islamischen Weltgemeinschaft (Ummah) stehend zu betrachten“ sei.

### 3. Begründung der Behörde

Nach der Darlegung des VfGH begründete die belangte Behörde die Abweisung des Antrags auf Anerkennung als gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft, gemäß § 2 AnerkG,<sup>7</sup> im Wesentlichen damit, dass weder im IslamG noch in der IslamVO die Möglichkeit der Gründung einer weiteren islamischen Glaubensgemeinschaft vorgesehen sei. Auf Grund der Rechtsprechung des VfGH<sup>8</sup> seien alle Anhänger des Islam dem IslamG zugeordnet, eine Anerkennung käme einem Eingriff in die inneren Angelegenheiten der gesetzlich anerkannten IGGiÖ gleich.<sup>9</sup>

Im angefochtenen Bescheid führte die Behörde außerdem noch aus, dass die für eine Anerkennung bestehenden Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Zl. 1 Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BekGG) nicht erfüllt seien, da weder eine Islamische-Alevitische Bekenntnisgemeinschaft bestehe, somit auch nicht deren Bestand durch mindestens zehn Jahre als solche gegeben sei, noch das Kriterium des Bestands der Religionsgemeinschaft durch mindestens zwanzig Jahre erfüllt werde.

Die Abweisung des (Eventual-)Antrags auf Erwerb der Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft nach § 2 BekGG<sup>10</sup> stützte die belangte

---

<sup>7</sup> RGBl. 68/1874. Nach § 2 ist die Anerkennung als Religionsgesellschaft „von dem Kultusminister“ dann auszusprechen, wenn die Voraussetzungen des § 1 AnerkG (siehe Fn. 12) erfüllt sind.

<sup>8</sup> Verwiesen wurde auf: VfSlg. 11.574/1987 (Aufhebung der Wortfolge „nach hanefitischem Ritus“ in Art I erster Absatz und in §§ 5 und 6 des Art. I IslamG).

<sup>9</sup> Siehe Fn. 14.

<sup>10</sup> Nach § 2 Abs. 1 BekGG erwerben religiöse Bekenntnisgemeinschaften Rechtspersönlichkeit „durch Antrag beim Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach dem Einlangen“ des darauf gerichteten Antrags im Ministerium; dies allerdings nur dann, wenn nicht innerhalb die-